

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt**An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien**Eisenstadt, am 28.4.2017
Sachb.: Mag. Simone Laky
Tel.: +43 5 7600-2224
Fax: +43 5 7600-61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B187-10004-2-2017**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform); Stellungnahme**Bezug:** BKA-920.196/0001-III/1/2017

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2017 - Bildungsreform erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliches:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die entsprechenden dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen zum Reformpaket „Bildungsreform“ angepasst werden.

Wie in der Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht ausgeführt wird, unterstützt das Land Burgenland sinnvolle Reformen des österreichischen Schul- und Erziehungswesens, welche die Bildungsqualität insgesamt und den individuellen Bildungsertrag der Schülerinnen und Schüler im Speziellen erhöhen. Aus diesem Grund werden die vorgesehenen dienstrechtlichen Anpassungen und Änderungen in den Bereichen Unterrichtsorganisation, Lehrpersonalmanagement und Bildungsverwaltung

zum Gutteil als taugliche Mittel zur angesprochenen Hebung der Bildungsqualität angesehen, hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs gibt es jedoch noch einigen Abänderungsbedarf (siehe dazu Pkt. II und Pkt. III).

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf unsere Stellungnahme zum „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“ hinzuweisen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die in der vorliegenden Dienstrechts-Novelle – Bildungsreform enthaltenen Maßnahmen sind teilweise mit einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Länder und - im Bereich der Schulcluster – gegebenenfalls auch der betreffenden Gemeinden als Schulerhalter verbunden (siehe dazu im Einzelnen unter Pkt. III.). Die Kostenprognose (dargestellt im Vorblatt und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung) geht für die ersten fünf Jahre von Mehrkosten für die Landeshaushalte in der Höhe von rund 6,7 Mio. Euro aus.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Landeshaushalte in wesentlichen Teilbereichen unzureichend ist und sohin nicht der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung entspricht.

Hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften insgesamt sowie in Bezug auf die Maßnahmen im Speziellen fehlen entsprechende Erläuterungen, insbesondere zum Ergebnishaushalt der Länder bis zum Jahr 2021.

Des Weiteren wird weder in den Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung noch in den Erläuterungen darauf eingegangen, dass der Bund offensichtlich davon ausgeht, dass sowohl pädagogisches als auch administratives Assistenzpersonal im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen von den Gemeinden als Schulerhalter oder den Ländern angestellt bzw. finanziert werden sollen. Auch können die dargestellten Kostenreduktionen im Bereich des Entfalls der Sekretariate

der amtsführenden Präsidenten (Anm.: auch die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor wird ein Sekretariat im gleichen Umfang benötigen) und Reduktion des Überzugs an Landeslehrpersonen der Höhe nach nicht nachvollzogen werden.

Damit die vorgesehenen Möglichkeiten der schulautonomen Unterrichtsorganisation keine Auswirkungen auf den Lehrpersonalaufwand haben, muss sichergestellt sein, dass diese Maßnahmen der erweiterten Schulautonomie (nur) im Rahmen der bestehenden Ressourcen gesetzt werden. Diesbezüglich wird es Aufgabe der Bildungsdirektionen sein, darüber zu wachen, dass in der Praxis die Kostenneutralität auch eingehalten wird.

Dass das bestehende Angebot der Pädagogischen Hochschulen effektiver und effizienter genutzt werden soll, ist grundsätzlich positiv zu sehen. Es darf aber nicht soweit kommen, dass das Weiterbildungsangebot der Pädagogischen Hochschulen aus Anlass der neuen Personalentwicklungsmaßnahmen und Qualifizierung der Schulleiterinnen und Schulleiter gekürzt wird, um insgesamt Kostenneutralität zu erreichen.

Zum vorgesehenen Einsatz von pädagogischem und administrativem Assistenzpersonal ist auszuführen, dass das im Entwurf dargelegte Ausmaß der Umwandlung von Lehrpersonalplanstellen in Verwaltungspersonal (Anm.: dies soll eine Maßnahme der Mitfinanzierung der Personalkosten durch den Bund darstellen) nicht nachvollziehbar ist und daher diesbezüglich kein Konsens besteht. Es wird seitens des Bundes offensichtlich davon ausgegangen, dass sowohl pädagogisches als auch administratives Assistenzpersonal im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen von Ländern oder den Gemeinden als Schulerhalter angestellt bzw. finanziert werden.

Hinsichtlich des Bereiches „Schulsozialarbeit“ wird der Bund aufgefordert, die Kosten für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen den Ländern auszugleichen, da diese Berufsgruppe am gesetzlichen Bildungsauftrag mitwirkt.

Bildungsreformen müssen, um langfristig erfolgreich zu sein, von allen beteiligten Akteuren inhaltlich und finanziell gerecht mitgetragen werden. Das vorgesehene pädagogische und administrative Assistenzpersonal im Bereich der öffentlichen

Pflichtschulen wird zum wesentlichen Teil Bundesaufgaben erfüllen. Der Bund als zuständige Gebietskörperschaft für die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht und das Bildungscontrolling ist daher gefordert, Sach- und Personalkosten des administrativen Unterstützungspersonals bzw. des Sekretariats für die Clusterleitung sowie pädagogisches Unterstützungspersonal, die über die kostenneutrale Umwandlung von Lehrpersonalstellen hinaus gehen, zu übernehmen.

Nach den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen sind Bewerberinnen und Bewerber zu einer Schul- bzw. Clusterleitung einem Assessment-Center-Verfahren zu unterziehen. Bei der nicht zu vernachlässigenden Menge an Schul- und Clusterleitungen sind zusätzliche Kosten zu erwarten. Dass es dadurch - wie in den Erläuterungen dargestellt - zu keinen Mehrkosten im Vergleich zum bisherigen Auswahlverfahren kommt, ist nicht nachvollziehbar. Es wird davon ausgegangen, dass die zu erwartenden Mehrkosten den Bildungsdirektionen vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

Nach den Ausführungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden für die Integration der Landeslehrpersonenbesoldung in das Personalverfahren des Bundes einmalige Umstellungskosten anfallen. Dass der Bund den Ländern kein ungefähres Ausmaß der Kosten nennen kann, ist zu bemängeln.

Die Kostentragung der im Bereich der Bundesrechenzentrum GmbH anfallenden Umstellungskosten durch das Bundesministerium für Finanzen wird begrüßt; die Kostentragung der Umstellungskosten betreffend die Vorkonzepte der Länder durch diese wird für entsprechend erachtet. Laut Entwurf sollen in den ersten beiden Jahren des Betriebes (voraussichtlich beginnend mit dem Jahr 2019) die laufenden Kosten zu gleichen Teilen vom Bundesministerium für Finanzen und dem jeweiligen Land getragen werden, in der Folge sollen die Länder den laufenden Betriebsaufwand zur Gänze tragen. Zwar ersparen sich die Länder Teilkosten für ihre eigenen Besoldungssysteme, die bisher auf Landeslehrpersonen entfallen sind. Diese sind aber im Vergleich zu den zu erwartenden Kosten des Betriebs eines IKT-Systems für die Besoldung der Landeslehrpersonen deutlich geringer anzusehen. Auch ist zu berücksichtigen, dass das IT-Verfahren für das Personalmanagement vor allem auch den eigenen Interessen des

Bundes dient. Eine gänzliche Übernahme der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten für das vorgesehene IKT-System durch die Länder wird daher abgelehnt.

III. Zu den einzelnen Punkten:

Auswahlverfahren für Lehrerinnen und Lehrer (ua. § 203h BDG):

Die vorgesehene Änderung in Bezug auf das Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern in Richtung (Haupt-)Entscheidungskompetenz bei den Schulleiterinnen und Schulleitern wird nicht befürwortet. Trotz der vorgesehenen Schranke, dass die Letztverantwortung weiterhin bei den Bildungsdirektionen bleibt, können durch eine Übertragung der Aufnahmeentscheidungskompetenz auf die Schul- bzw. Clusterleitungen die Beibehaltung der bestehenden Qualitätsstandards nicht garantiert werden. Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern sollte daher weiterhin bei der Dienstbehörde, dh. der Bildungsdirektion bleiben.

Für Schulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens sollte im Bezug auf die Bewerbung die Lehrbefähigung für die jeweilige Minderheitensprache explizit angeführt werden.

Leitungsfunktionen:

Die für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehene Schulmanagementausbildung (erster Teil des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ - 20 ECTS) wird als sinnvoll erachtet und unterstützt, auch dass eine solche ab 2023 als unbedingte Voraussetzung für eine Bewerbung vorgesehen ist (**§ 207e Abs. 2 Z 2 BDG, § 26 Abs. 6 Z 2 LDG 1984 und § 14 Abs. 2 LVG in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung**). Darin wird ein bedeutsamer Beitrag zur Professionalisierung der Schulleitungs- bzw. Schulclusterleitungsfunktion gesehen.

Die Einführung eines einheitlichen Anhörungs- und Besetzungsverfahrens bei der Besetzung von Leitungsfunktionen im Bereich der Pflichtschulen (**§ 207f BDG**) wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Der vorliegende Entwurf wird den Zielsetzungen der Zweckmäßigkeit und Effizienz jedoch nicht gerecht.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung werden hierbei insbesondere folgende Änderungsvorschläge vorgebracht:

- die Doppelbesetzung der Interessensvertretung der Lehrerinnen und Lehrer in der Begutachtungskommission (**§ 207 Abs. 2 Z 3.** ein vom zuständigen Zentralausschuss zu entsendendes Mitglied und **§ 207 Abs. 2 Z 4.** ein von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu entsendendes Mitglied) wird nicht als zweckmäßig erachtet: hierbei sollte die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung als stimmberechtigtes Mitglied vorgesehen werden (allfällig auftretende juristische Fragestellungen könnten diesfalls auch rasch einer Behandlung/Lösung zugeführt werden);
- die Miteinbeziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Schulerhalters als beratende Mitglieder in der Begutachtungskommission (**§ 26a Abs. 3 Z 3 LDG 1984**), dh. bei öffentlichen Pflichtschulen die Gemeinden, wird kritisch gesehen. Diesen Personen fehlt in der Regel das Fachwissen zur Feststellung der fachlichen und persönlichen Qualifikationserfordernisse. Des Weiteren kann in manchen Fällen auch eine persönliche Nahebeziehung zwischen einer Bewerberin oder einem Bewerber und der Gemeindevertreterin bzw. dem Gemeindevertreter nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem sollte für Schulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens in die Begutachtungskommission zusätzlich ein zu bestellendes Schulaufsichtsorgan aus dem Bereich des Minderheitenschulwesens als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden.

Dass die vorgesehene Einführung eines einheitlichen Assessment-Aufnahmeverfahrens mit keinem erhöhten Kostenaufwand verbunden sein soll und zu keinen Mehrkosten im Vergleich zum bisherigen Auswahlverfahren kommt, ist nicht nachvollziehbar (siehe dazu auch Pkt. II).

Die in **§ 207f Abs. 9 BDG** und **§ 26a Abs. 7 LDG** vorgesehene „vereinfachte Überprüfung der Eignung“ bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach einem Ausschreibungs- oder Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, wird begrüßt. Es fehlen jedoch weitergehende, das vereinfachte Verfahren näher konkretisierende, Bestimmungen hierzu. Diese wären gesetzlich auszugestalten (so könnte zB vom Erfordernis eines Assessments abgesehen werden).

In **§ 207f Abs. 9** und **§ 26a Abs. 7 LDG** ist jeweils im dritten Satz das Wort „Bewerbungsfahren“ nicht richtig.

Die generelle Befristung der Leitungsfunktion mit Wiederbestellungsoption wird als sinnvoll angesehen (**§ 207h BDG**). Damit wird auch im Schulbereich den Prinzipien modernen Managements und Organisationsführung entsprochen. Im burgenländischen Landesdienst wird dieses dienstrechtliche Instrument bereits seit Jahren angewandt.

Aus- und Weiterbildung der mit Schulleitungsaufgaben betrauten Lehrpersonen ist wichtig. Daher wird die vorgesehene Ausbildung für die Ausübung einer Führungsfunktion im Ausmaß von 60 ECTS-Credits (**§ 207h Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung**) für die Leitung einer Schule ausdrücklich begrüßt. Es wird dabei jedoch nicht verkannt, dass dies für die betreffenden Lehrpersonen in ihren ersten (Leitungs-)Funktionsjahren eine deutliche zeitliche und ressourcenmäßige Mehrbelastung darstellt. Dennoch wird dieses Mehr an Qualifikation als sehr wichtig für die zukünftigen Schulleiterinnen und Schulleiter angesehen.

Den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern sollten mehr Leitungsbefugnisse zukommen und nicht nur bei akuten Absenzen der Clusterleitung. Es wird als sinnvoll erachtet, die Funktion der Bereichsleiterin bzw. des Bereichsleiters generell mit dienstrechtlichen Leitungsbefugnissen auszustatten (Anordnungs- und Weisungsbefugnis gegenüber den Lehrpersonen am Standort), deren Ausübung in inhaltlicher Abstimmung mit der Clusterleitung zu erfolgen hat. Dies müsste mit einer Aufnahme der Bereichsleitung in die taxative Aufzählung der leitenden Funktionen in **§ 207 Abs. 2 BDG** und **§ 43a Abs. 1 VBG** einhergehen.

Schulcluster:

Das Abstellen auf „fiktive Klassen“ (Gruppen von 25 Schülerinnen und Schülern) bedeutet eine unterschiedliche Behandlung von geclusterten Schulen zu nicht geclusterten Schulen, die tatsächlichen Gruppennzahlen heranzuziehen (**§ 207n Abs. 3 Z 2 BDG, § 207n Abs. 7 BDG, § 57 Abs. 9 GehG**). Die Ausführungen in den Erläuterungen geben hierzu keine nähere Begründung ab; ebenso fehlen Ausführungen für die zulagenmäßige unterschiedliche Behandlung von Administratorinnen und Administratoren von verclusterten und nicht verclusterten Schulen.

Hinsichtlich der im Entwurf ebenfalls vorgesehenen Ressourcenzuteilung für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben (Clusterleitung, Bereichsleitung) und die Verringerung der Unterrichtsverpflichtung für Schulclusterleiterinnen und -leiter sowie Bereichsleiterinnen und -leiter fehlen weitergehende Ausführungen in den Erläuterungen. Zudem wird für Schulcluster im Pflichtschulbereich eine Betrauung der Schulcluster-Administration mit einer Landeslehrperson für ausdrücklich erforderlich erachtet.

Kustodiate:

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll „im Wege der Stärkung der Schulautonomie die Festlegung der zu vergebenden Kustodiate künftig den Schulen im Rahmen der diesen zugewiesenen Ressourcen obliegen“. Dies entspricht der in burgenländischen Pflichtschulen bereits gelebten Praxis. Falls mit der weiteren vorgesehenen Änderung hinsichtlich der Kustodiate (Anm.: diese sollen nun alle Kustodiate der Lehrverpflichtungsgruppe II zugeordnet werden) beabsichtigt sein sollte, dass den Schulen zukünftig weniger Kustodiate zur Verfügung stehen sollen, wird angemerkt, dass die diesbezüglichen Anforderungen und Aufgaben an den Schulen mit Sicherheit nicht abgenommen haben.

Maximale Dauer befristeter Dienstverhältnisse (§ 38a Abs. 3 VBG):

Die vorgesehene Änderung des § 38a Abs. 3 VBG wird begrüßt, da damit vor allem die dienstrechtliche Stellung junger Mütter verbessert wird.

IV. Zum Vorblatt:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen zu „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ im Wesentlichen zum Begutachtungsentwurf „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“ zutreffend sind. Eine Adaptierung zu den vorliegenden Bestimmungen wäre vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 28.4.2017

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter, MA

